

Das neue Landeshochschulgesetz für Baden-Württemberg

Im Zentrum des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz steht die Novelle des Landeshochschulgesetzes. Der Vorschlag der Landesregierung für eine neue „Verfassung“ für die Hochschulen des Landes setzt Vertrauen in Hochschulen,

- die autonom sind, aber in besonderer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat stehen,
- die an den Prinzipien der Wissenschaftsfreiheit, der Beteiligung der Hochschulmitglieder, der Chancengerechtigkeit und der Transparenz nach innen und außen orientiert sind,
- die professionell geleitet mit ihren Ressourcen effektiv und effizient umgehen.

Das Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ wird abgelöst durch die Prinzipien Wissenschaftsfreiheit, Transparenz und die Beteiligung der Hochschulmitglieder. Mit dem Gesetz wird die Handlungsfähigkeit der Hochschulen mit ihren jeweils spezifischen Profilen erhöht und damit die vielfältige Hochschullandschaft insgesamt gefördert, die zu den besonderen Stärken des Landes gehört.

Wesentliche Inhalte

- I. Die Leitungsstrukturen an den Hochschulen in Baden-Württemberg werden neu justiert. Ziel ist eine Stärkung und klare Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Rektorat, Hochschulrat und Senat, die Verbesserung der Zusammenarbeit der Gremien, die Erhöhung von Transparenz und die Ermöglichung stärkerer Beteiligung.
- II. Die Perspektiven für den akademischen Nachwuchs werden verbessert. So werden etwa auf der Grundlage der Empfehlungen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Hochschulen die Karrierewege zu einer Professur verbessert und die Juniorprofessur mit Tenure Track attraktiver ausgestaltet. Zur Sicherung der Qualität von Promotionen werden Verbesserungen umgesetzt, die auf Ergebnissen einer Arbeitsgruppe beruhen.
- III. Das Gesetz gibt Impulse für die weitere Verbesserung von Chancengleichheit von Frauen und Männern. Ziel ist es, die strukturellen Ursachen der Unterrepräsentanz von Frauen im Wissenschaftssystem zu beseitigen. Die Gleichstellungsarbeit wird gestärkt unter anderem durch ein Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten in Berufungskommissionen, ihre be-

ratende Mitgliedschaft im Hochschulrat und die Option für die Hochschulen, im Rahmen ihrer Autonomie die Gleichstellungsarbeit im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich zu bündeln.

- IV. Freie Forschung ist die Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Innovationskraft, Qualität und Exzellenz. Sie ist die Basis gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritts. Mit ihr geht jedoch auch eine besondere Verantwortung einher. Das Gesetz regelt, in welcher Form und welchem Umfang Transparenz bei der Drittmittelforschung hergestellt und der Diskurs darüber ermöglicht werden kann.
- V. Die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung sollten möglichst frei zugänglich sein. Das Gesetz nimmt deshalb den Open Access-Gedanken in der Form auf, dass die Hochschulen ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch Satzung verpflichten können, das Recht auf Zweitveröffentlichung, das seit Januar 2014 urheberrechtlich gewährleistet ist, auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Hochschulen werden verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für solche Zweitveröffentlichungen geeignete Plattformen bereit stehen.
- VI. Das Gesetz verbessert die Rahmenbedingungen dafür, dass Studiengänge in der vorgesehenen Zeit absolviert werden können. Deshalb werden in den Vorschriften zu Studium und Prüfung eine Reihe von Erleichterungen vorgesehen.
Mit dem weiterbildenden Bachelor wird ein spezielles berufsbegleitendes Studium ermöglicht, das sich an einen spezifischen Adressatenkreis richtet, der schon eine Berufsausbildung im sekundären Bereich abgeschlossen hat und nun ein hochschulisches Weiterbildungsangebot im erlernten Bereich anstrebt, das inhaltlich an seine Vorkenntnisse und organisatorisch an seine Lernsituation angepasst ist.
Inter- oder transdisziplinäre Forschung an Hochschulen überschreitet meist Fakultätsgrenzen. Die Neuregelung ermöglicht, zentralen Einheiten, die Forschung betreiben, künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch Aufgaben in Lehre, Studium und Prüfung zu übertragen. Dadurch können beispielsweise fakultätsunabhängige und übergreifende Graduiertenschulen oder Zentren, die übergreifende Forschung und Lehre betreiben, eingerichtet werden.
- VII. Es ist ein wichtiges Anliegen, jungen Menschen den Zugang zur hochschulischen Bildung, soweit möglich, zu öffnen. Geduldeten Ausländerinnen und Ausländern sowie Asylantragstellerinnen und -antragstellern darf daher ein Studium in Baden-Württemberg nicht grundsätzlich verwehrt bleiben, zumal neuere bundesrechtliche Vorschriften von der Möglichkeit eines Studiums ausgehen. Die bisherige Pflicht, bei der Immatrikulation im Besitz eines Aufenthaltstitels sein zu müssen, wird daher aufgehoben.
Zudem wird in der Neuregelung eine Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für die Fälle ermög-

licht, in denen die schulische Zugangsberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) den Weg zu einem Studiengang oder einer Hochschulart nicht eröffnet. Weiterhin wird das Zugangsrecht neugefasst, übersichtlicher und transparenter dargestellt.

- VIII. Die Hochschulen werden künftig das Amt einer Behindertenbeauftragten oder eines Behindertenbeauftragten einrichten, die oder der sich der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen annimmt. Gleichzeitig wird den Hochschulen aufgegeben, auch die besonderen Belange der Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile wird gesetzlich abgesichert; die Einhaltung dieser Rechte zu überwachen, wird künftig auch eine Aufgabe der oder des Behindertenbeauftragten sein.
Die Hochschulen fördern nicht nur die Chancengleichheit von Frauen und Männern, sondern berücksichtigen auch die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Diversity).
- IX. Wissenschaft und ihre Institutionen sind beständig sich wandelnden Herausforderungen ausgesetzt. Mit einer neuen Weiterentwicklungsklausel können die Hochschulen gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium, abweichend von den gesetzlichen Regelungen, neuen Entwicklungen auch organisatorisch Rechnung tragen.
- X. Die Kooperationsmöglichkeiten der Hochschulen werden verbessert. Künftig können die Hochschulen Verbände in der Form der rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts errichten, an denen sie - vergleichbar dem Kommunalrecht - auch andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen können.
- XI. Das Recht der Hochschulen, Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen, wird reformiert. Hochschulen sollen nur Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen, wenn sie die Aufgabe, die das Unternehmen erfüllen soll, nicht ebenso gut und wirtschaftlich mit eigenen Mitteln und eigenem Personal unter der Verantwortung des Rektorats erfüllen können. Ferner werden die Prüfungsrechte des Rechnungshofs bei solchen Unternehmen gestärkt und die Bindung an den Tarifvertrag vorgesehen. Das Wissenschaftsministerium kann über die drei bisher festgelegten Felder der unternehmerischen Betätigung (Technologietransfer, Verwertung von Forschungsergebnissen, wissenschaftliche Weiterbildung) hinaus durch Rechtsverordnungen weitere Felder festlegen.
- XII. Das Gesetz regelt, dass der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich für die Hochschulbeteiligungen anzuwenden ist. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, den Public Corporate Governance Kodex ganz oder in Teilen für die Organe der Hochschulen für anwendbar zu erklären.

- XIII. Das Gesetz trägt dem Zusammenwachsen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Rechnung und tariert das Verhältnis zwischen zentraler und dezentraler Ebene weiter aus und betont die hohe Bedeutung der Standorte für die Arbeit der DHBW. Die Bezeichnungen der Organe auf zentraler Ebene werden den übrigen Hochschulen angepasst.
- XIV. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird die angewandte Forschung gestärkt. Die Regelungen für die Berufung von Professorinnen und Professoren werden so neu justiert, dass Forschungsschwerpunkte, die dem Profil der jeweiligen Hochschule entsprechen, ausgebaut werden können. Bei Promotionen werden die Rahmenbedingungen für Kooperationen zwischen promotionsberechtigten Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften verbessert. Die Beteiligung von Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in gemeinsamen Promotionskollegs wird gestärkt. Zusätzlich wird mit einer Experimentierklausel die Möglichkeit geschaffen, einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften zeitlich befristet und thematisch zugeschnitten ein Promotionsrecht verleihen. Die Verleihung setzt voraus, dass der Zusammenschluss über geeignete Verfahren und belastbare Kriterien zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität verfügt.
Schließlich wird die im Gesetz bislang verwendete Bezeichnung „Fachhochschulen“ durch „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und damit der mittlerweile fest etablierte, übliche Sprachgebrauch nachvollzogen.
- XV. Um den Hochschulen neue Handlungsspielräume zu eröffnen und den Alltag - auch in kleinen Dingen - zu erleichtern, nutzt die Novelle konsequent Möglichkeiten der Deregulierung, Delegation oder schlicht der Streichung.

Weitere Änderungen erfolgen im Landesbeamtengesetz, Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg, Studentenwerkgesetz, KIT-Gesetz, Landeshochschulgebührengesetz, Hochschulzulassungsgesetz, Chancengleichheitsgesetz, Universitätsklinik-Gesetz, Akademiengesetz, KIT-Weiterentwicklungsgesetz, Juristenausbildungsgesetz sowie in der Leistungsbezügeverordnung, der Hochschulvergabeverordnung, der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung, der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung. Dabei handelt es sich zum Teil um Folgeänderungen, zum Teil um eigenständige Neuregelungen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST